

ITAD e.V. | Airport City | Peter-Müller-Straße 16a | 40468 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat IK III 2
Rechtsangelegenheiten Klimaschutz und Energie,
Klimaschutzgesetz; Emissionshandel
Dr. Dirk Weinreich
Köthener Straße 2-3,
10963 Berlin
per email an: IKIII2@bmu.bund.de
dirk.weinreich@bmu.bund.de

ITAD e.V.

Airport City
Peter-Müller-Straße 16a
40468 Düsseldorf

Tel 0211 93 67 609-0
Fax 0211 93 67 609-9

www.itad.de
info@itad.de

Vorstandsvorsitzender: Gerhard Meier
Geschäftsführer: Carsten Spohn

USt-IdNr. DE185348499
Amtsgericht Würzburg VR 2016

Düsseldorf, 21.10.2019

ITAD-Stellungnahme zum Referentenentwurf für das Gesetz über ein nationales Emissionshandels- system für Brennstoffemissionen (BEHG)

Sehr geehrter Herr Dr. Weinreich,
sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn die Frist zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für das Gesetz über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen äußerst knapp bemessen ist, möchten wir nach erster Durchsicht wie folgt Stellung nehmen:

ITAD e.V. ist die Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland. Knapp 80 Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) mit über 90 % der bundesdeutschen Behandlungskapazität sind Mitglied der ITAD. Sie verwerten mit fast 7.000 Mitarbeitern rund 24 Mio. Tonnen Siedlungsabfälle und siedlungsabfallstämmige oder -ähnliche Gewerbeabfälle pro Jahr.

Wie bereits mehrfach im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsverfahren angemerkt, stellt die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für Siedlungs- und Gewerbeabfälle, die nicht anderweitig stofflich verwertet werden können oder die Inhaltsstoffe enthalten, die sicher aus den Stoffkreisläufen ausgeschleust werden müssen, eine Kernaufgabe unserer Mitgliedsunternehmen dar. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Einsatzstoffes „Abfall“ besteht daher nicht, und somit ist auch eine Einsatzstoff-abhängige Reduzierung der CO₂-Emissionen aus der thermischen Abfallbehandlung nicht möglich.

Aus den vorgenannten Gründen sind gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) § 2 Abs. 5 Nr. 3 Anlagen oder Verbrennungseinheiten nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen, die nach

Nummer 8.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigungsbedürftig sind, folgerichtig im Rahmen einer Bereichsausnahme vom Emissionshandel ausgeschlossen worden. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass sich das BMU hinsichtlich des Anwendungsbereiches in § 2 des BEHG nahezu 1:1 an den grundsätzlichen Regelungen des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) orientiert.

Auch im Energiesteuer-Recht kommt es durch ergänzende Begriffsbestimmungen im Rahmen der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (Energiesteuer-Durchführungsverordnung - EnergieStV) zu einer besonderen Berücksichtigung der spezifischen Aufgabenstellung der thermischen Abfallbehandlung.

Auszug EnergieStV – Hervorhebungen nicht im Original:

§ 1b Ergänzende Begriffsbestimmungen zum Gesetz

*(1) **Als andere Waren** im Sinn des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes, die ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen bestehen, **gelten nicht:***

*1. **Klärschlamm** nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und 4 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,*

*2. **Siedlungsabfälle** des Abfallschlüssels 20 03 nach der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,*

*3. **andere Abfälle** nach der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung, in der jeweils geltenden Fassung, **die im Durchschnitt einen Heizwert von höchstens 18 Megajoule je Kilogramm haben.** Die Ermittlung des durchschnittlichen Heizwertes erfolgt*

a) monatlich je Verbrennungslinie oder

b) bezogen auf einzelne oder mehrere Abfalllieferungen, wenn der Heizwert durch repräsentative Referenzanalysen nachgewiesen ist, und

...

Eine umfassende Anlehnung des BEHG an EnergieStG und EnergieStV wird auch folgendem Sachverhalt gerecht:

Der Einsatz von Regelbrennstoffen in der thermischen Abfallbehandlung (Zünd- und Stützbrenner, Notstromdiesel, etc.) wäre mit Bezug auf das Energiesteuerrecht im Sinne der Zielrichtung des Gesetzesentwurfs mit CO₂-Abgaben verbunden.

Bei Abfällen ist im Gegensatz zu Regelbrennstoffen ein Zusammenhang zwischen Abfallschlüsselnummer, Heizwert und fossilen CO₂-Emissionen jedoch nicht eindeutig gegeben. Neben der klassischen Biomasse (organische Abfälle, wie Küchen- und Grünabfälle) sind auch in anderen Abfallfraktionen wie z.B. in gemischten Siedlungsabfällen oder vergleichbaren Gewerbeabfällen biogene und somit nicht CO₂-relevante Bestandteile enthalten wie z. B. Textilien (Wolle, Baumwolle, etc.), Papier/Pappe/Kartonage. Auch bei einigen Kunststoffen und vielen

weiteren Werkstoffen ist die Feststellung des biogenen/fossilen Anteils aufgrund biobasierter Grundstoffe sehr unterschiedlich.

Grundsätzlich ist die Bestimmung des biogenen bzw. fossilen Anteils im Abfall komplex und für gemischte Abfallfraktionen sehr aufwändig (repräsentative Probenahme, Kosten, Zeit zwischen Probenahme und Ergebnisse, Laborkapazitäten, etc.). Zudem besteht, wie oben bereits angeführt, der generelle Entsorgungsauftrag der thermischen Abfallbehandlungsanlagen inkl. der Senkenfunktion im Rahmen einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft.

Leider wird weder im vorliegenden Entwurf des BEHG noch in der Begründung auf die ergänzenden Begriffsbestimmungen der EnergieStV verwiesen. Hinsichtlich einer sachgerechten Berücksichtigung der thermischen Abfallbehandlung sowie zur entsprechenden Klarstellung ist es daher erforderlich, die entsprechenden Konkretisierungen des § 1b EnergieStV in Anhang 1 Absatz 2 zu übernehmen.

Wir hoffen, dass Sie unserer Argumentation folgen können und stehen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Spohn

Geschäftsführer
ITAD e.V.